

Gemeinderat

Oberuzwil, 26. Juni 2026

Allgemeinverfügung**Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe ab 27. Juni 2026**Sachverhalt

a) Ausgangslage

Der Kanton St.Gallen leidet seit dem Winter 2025/2026 unter einer ausgeprägten Trockenheit. In den vergangenen Monaten fiel deutlich weniger Niederschlag als im langjährigen Durchschnitt. Die Wasserstände der Bäche und Flüsse sowie die Grundwasserstände befinden sich auf einem tiefen bis sehr tiefen Niveau. Gleichzeitig führen die anhaltende Hitze und die hohen Temperaturen zu einer weiteren Austrocknung der Vegetation.



Der Kanton St.Gallen hat für die Region Fürstenland weiterhin die Waldbrandgefahrenstufe 3 (erhebliche Gefahr) festgelegt. Gleichzeitig wurden bereits kantonsweit Einschränkungen für Wasserentnahmen aus öffentlichen Oberflächengewässern verfügt.



b) Beurteilung Regionaler Führungsstab Wil-Uze

Der Regionale Führungsstab Wil-Uze hat die aktuelle Lage beurteilt und empfiehlt sämtlichen Gemeinden der Bevölkerungsschutzregion 2, gestützt auf Art. 47 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG), ein absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe zu erlassen. Der RFS begründet die Empfehlung wie folgt:

- Die anhaltende Trockenheit und die aussergewöhnliche Hitze erhöhen das Risiko eines Wald- oder Flurbrandes erheblich.
- Bereits kleine Zündquellen können Brände verursachen.
- Ein Waldbrand hätte erhebliche Auswirkungen auf Bevölkerung, Sachwerte und Natur.
- Löscharbeiten würden grosse Mengen Trinkwasser oder Wasser aus Fliessgewässern beanspruchen, welche aufgrund der Trockenheit bereits stark belastet sind.
- Einsätze der Feuerwehr stellen unter den herrschenden Temperaturen eine ausserordentliche Belastung für die Einsatzkräfte dar.
- Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass Appelle an die Eigenverantwortung nicht von allen Personen gleichermassen beachtet werden. Ein behördliches Feuerverbot schafft klare und für alle verbindliche Regeln.
- Ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Bevölkerungsschutzregion Wil-Uze verhindert unterschiedliche Regelungen zwischen den Gemeinden und erleichtert die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung.



Obwohl die Wetterprognosen für die kommende Woche eine Wetteränderung sowie mögliche Niederschläge erwarten lassen, kann derzeit nicht beurteilt werden, ob diese ausreichend sind, um die Situation nachhaltig zu entschärfen.

Erwägungen

Gemäss Art. 47 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1) kann der Rat der politischen Gemeinde bei besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen, wie ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit, zeitlich befristete Feuerschutzvorschriften erlassen. Die Vorschriften des Rates unterstehen nicht dem fakultativen Referendum. Gestützt auf Art. 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) kann bei Gefahr im Verzug einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

Verfügung

1. Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Oberuzwil wird **ab Samstag, 27. Juni 2026, 00.00 Uhr**, bis auf Widerruf ein absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (200 m) erlassen. Das Entzünden von Feuer, das Grillieren sowie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen (z.B. Zigaretten oder Streichhölzer) sind im Wald und in Waldesnähe verboten.
2. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinderat



Andreas Eisenring
Gemeindepräsident



Adrian Rüegg
Ratsschreiber

Rechtsmittel

Gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten.

Gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung kann innert 5 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten.